

Mindestausbildungsvergütung Im Kfz-Handwerk

Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr		2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr		4. Ausbildungsjahr	
	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab
2021	31.07.2021	01.08.2021	31.07.2022	01.08.2022	31.10.2023	01.11.2023	30.09.2024	01.10.2024
01.01. - 31.07.2021	600,00 €	624,00 €	649,00 €	664,00 €	742,50 €	772,00 €	804,00 €	856,00 €
01.08. - 31.12.2021	-	624,00 €	-	664,00 €	742,50 €	772,00 €	804,00 €	856,00 €
2022	31.07.2022	01.08.2022	31.10.2023	01.11.2023	30.09.2024	01.10.2024	-	-
01.01. - 31.07.2022	624,00 €	648,00 €	690,30 €	732,00 €	789,75 €	824,00 €	856,00 €	-
01.08. - 31.12.2022	-	648,00 €	690,30 €	732,00 €	789,75 €	824,00 €	856,00 €	-
2023	31.10.2023	01.11.2023	30.09.2024	01.10.2024	-	-	-	-
01.01. - 30.09.2023	648,00 €	716,00 €	732,00 €	784,00 €	837,00 €	-	868,00 €	-
01.10. - 31.10.2023	648,00 €	716,00 €	784,00 €	784,00 €	837,00 €	-	868,00 €	-
01.11. - 31.12.2023	-	716,00 €	784,00 €	784,00 €	837,00 €	-	868,00 €	-
2024	30.09.2024	01.10.2024	30.09.2024	01.10.2024	-	-	-	-
01.01. - 30.09.2024	716,00 €	768,00 €	784,00 €	784,00 €	876,00 €	-	909,00 €	-
01.10. - 31.12.2024	-	768,00 €	-	784,00 €	876,00 €	-	909,00 €	-
2025	-	-	-	-	-	-	-	-
01.01. - 31.12.2025	768,00 €	-	805,00 €	-	921,00 €	-	955,00 €	-

Bitte beachten Sie: Eine Ausbildungsvergütung muss nicht nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen sein, sondern auch während der gesamten vertraglichen Ausbildungszeit angemessen bleiben. Ggf. sich verändernde Untergrenzen der Angemessenheit dürfen zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Vergleichen Sie daher in regelmäßigen Zeitabständen die damals im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Vergütungssätze mit den derzeit gültigen tariflichen Vergütungssätzen und passen Sie diese spätestens bei einer Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze entsprechend an. Informieren Sie Ihre Auszubildenden über die Anpassung der Vergütung.

Maßgeblich für die Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung sind gem. der aktuellen Gesetzeslage über die gesamte Ausbildungszeit die Vergütungssätze aus dem Jahr, in dem die Ausbildung beginnt. Insbesondere bei vorjährig abgeschlossenen Ausbildungsverträgen kann es sein, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die gesetzlichen Mindestausbildungsvergütungssätze für einen Ausbildungsbeginn im Folgejahr noch nicht feststehen. Auch hier sollten sie in regelmäßigen Abständen die damals im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Vergütungssätze mit den derzeit gültigen gesetzlichen Mindestvergütungssätzen vergleichen und diese spätestens bei einer Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze entsprechend anpassen. Sollte es darüber hinaus zu einer Gesetzesänderung kommen, durch die die Mindestausbildungsvergütungssätze nicht mehr an den Ausbildungsbeginn gekoppelt sind und sich dadurch Untergrenzen der Angemessenheit verändern, müsste auch diesbezüglich eine Überprüfung und ggfls. eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze erfolgen.

Für unsere Region zuständig ist die Tariftgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbes (TG MDK). Für Betriebe, die Mitglied der TG MDK sind, gelten die jeweiligen Tarifabschlüsse verbindlich.

ab 01. Oktober 2024

1. Ausbildungsjahr	960,00 €
2. Ausbildungsjahr	980,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.030,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.070,00 €